

Erforderliche Röntgenaufnahmen bei Wurzelfüllungen

Dennis Hampe

Das SG Marburg hat mit seinem Urteil vom 20.06.2012 (Az.: S 12 KA 812/11) entschieden, dass eine Wurzelfüllung im Regelfall drei Röntgenaufnahmen erfordert. Das Sozialgericht setzt damit seine bisherige Rechtsprechung fort (siehe SG Marburg, Urteil v. 07.07.2010, Az.: S 12 KA 633/09).

Eine Wurzelkanalbehandlung besteht dabei nach Ansicht des Gerichts aus den Arbeitsschritten Eröffnen des Pulpenkavums, Kanaleröffnung, Gestaltung der Zugangskavität, Pulpenentfernung, Kanalreinigung, Kanaldesinfektion, Kanalverbreiterung und schließlich Kanalfüllung. Das Gericht sah es als zahnmedizinisch gesichert an, dass eine Wurzelfüllung im Regelfall drei Röntgenaufnahmen erfordert. Dabei ist zu diagnostischen Zwecken vor Beginn der Behandlung eine Röntgenaufnahme anzufertigen. Nach Aufbereitung des Wurzelkanals hat eine weitere Röntgenaufnahme zu Kontrollzwecken zu erfolgen. Diese Aufnahme kann jedoch auch durch andere Messtechniken ersetzt werden. Nach Abschluss der Wurzelbehandlung hat eine dritte Aufnahme zur Qualitätskontrolle und -sicherung zu erfolgen. Soweit nach dem Stand der zahnmedizinischen Erkenntnisse eine Röntgenaufnahme erforderlich ist, handelt es sich auch um eine notwendige Röntgenaufnahme, und es kommt kein Verstoß gegen die Röntgenverordnung in Betracht. Dem Fall lag der Streit zwischen einer Gemeinschaftspraxis bestehend aus Ärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und Zahnärzten und dem Prüfungsausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen in Hessen um eine sachlich-rechnerische Berichtigung für das Quartal I/04 in 108 Behandlungsfällen in Höhe von insgesamt 15.224,89€ zugrunde. Dabei stritten sich die Parteien unter anderem auch um die Absetzung von Röntgenleistungen.

Das Gericht – dessen Kammer mit einer Vertragszahnärztin und einem Vertragszahnarzt besetzt war – bestätigte im Ergebnis den Bescheid des Prüfungsausschusses in der Gestalt des Widerspruchsbescheides und wies damit die Klage der Gemeinschaftspraxis auf Aufhebung des Bescheids ab.

Allgemein haben nach § 75 Abs. 1 SGB V die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die vertragszahnärztliche Versorgung sicherzustellen und die Gewähr dafür zu übernehmen, dass die vertragszahnärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Nach § 75 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz haben die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen die Erfüllung der den Vertragszahnärzten obliegenden Pflichten zu überwachen. Zu den Pflichten der Vertragszahnärzte gehört unter anderem auch die ordnungsgemäße Abrechnung der von ihnen erbrachten Leistungen. Die Kassenzahnärztliche Vereinigung stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen der Vertragszahnärzte fest; dazu gehört auch die arztbezogene Prüfung der Abrechnungen auf Plausibilität sowie die Prüfung der abgerechneten Sachkosten, § 106a Abs. 2 Satz 1 SGB V. Es obliegt deshalb nach § 19 BMV-Z (Bundesmantelvertrag–Zahnärzte) dem Prüfungsausschuss, die von dem Vertragsarzt eingereichten Honoraranforderungen rechnerisch und gebührenordnungsmäßig zu prüfen und falls erforderlich zu berichtigen (vgl. unter anderem BSG, Urt. v. 30.06.2004 – B 6 KA 34/03 R).



Das SG Marburg bestätigte die Auffassung des Prüfungsausschusses, dass für die Abrechnung von Röntgenleistungen die Röntgenaufnahmen durch den Vertragsarzt vorzulegen bzw. deren Verbleib nachzuweisen sind. Denn nach § 5 Abs. 2 BMV-Z ist der Vertragszahnarzt verpflichtet, seine Aufzeichnungen mindestens drei Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrung ist darüber hinaus geboten, wenn sie nach medizinischen Erfordernissen angezeigt ist. Nach § 7 Abs. 3 EKV-Z (Ersatzkassenvertrag–Zahnärzte) sind die zahnärztlichen Aufzeichnungen und sonstigen Behandlungsunterlagen vier Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht andere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind. Nach § 28 Abs. 3 RöV (Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen – Röntgenverordnung) sind die Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen 30 Jahre lang nach der letzten Behandlung aufzubewahren. Röntgenbilder und die Aufzeichnungen nach § 28 Abs. 1 S. 2 RöV (d.h. Aufzeichnungen, die unter anderem die Ergebnisse der Befragung des Patienten, den Zeitpunkt und die Art der Anwendung und die untersuchte Körperregion enthalten) über Röntgenuntersuchungen sind zehn Jahre lang nach der letzten Untersuchung aufzubewahren.

Das SG Marburg folgerte hieraus, dass die Aufbewahrungspflicht allein den Vertragszahnarzt trifft. Gibt er die Bilder weg, so ist er hierüber nachweislich. Dies gilt auch für die Aushändigung an Patienten. Gerade im endodontischen Bereich seien die Röntgenaufnahmen, insbesondere die Kontrollaufnahme der Wurzelkanalaufbereitung und der endgültigen Wurzelfüllung, für die Überprüfung des erbrachten Leistungsinhalts erforderlich. Aufgrund des Fehlens von Röntgenbildern und dem nur lapidaren Verweis der klagenden Gemeinschaftspraxis auf vorhandene OP-Berichte, hatte der Prüfungsausschuss berechtigterweise eine sachlich-rechnerische Berichtigung für das Quartal I/04 vorgenommen.

Die klagende Gemeinschaftspraxis hat gegen das Urteil des SG Marburg Berufung vor dem Hessischen Landessozialgericht eingelegt (Az.: L 4 KA 44/12). Ein Urteil des Landgerichts ist jedoch erst im kommenden Jahr zu erwarten.

Dennis Hampe, LL.M., Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Ballindamm 8, 20095 Hamburg
www.kwm-rechtsanwaelte.de



FÖRDERUNG VON

NACHWUCHSWISSENSCHAFTLERN

Die Deutsche Gesellschaft für Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie e.V. (DGET) in der DGZ hat sich bei ihrer Gründung zum Ziel gesetzt, die Endodontie und zahnärztliche Traumatologie in Deutschland zu fördern.

› DISSERTATIONSPREIS

Insbesondere junge Kolleginnen und Kollegen sind es, die „endodontusiastisch“ an ihren Dissertationen arbeiten und zugleich eine finanzielle Förderung benötigen. Wir möchten diese Kolleginnen und Kollegen mit einem Druckkostenzuschuss bei ihren Dissertationen unterstützen. Die DGET stellt zu diesem Zweck jährlich einen Etat von 5.000 Euro zur Verfügung.

WER KANN EINE FÖRDERUNG BEANTRAGEN?

Jedes Mitglied der DGET, unabhängig von seiner Nationalität oder dem Ort der Durchführung seiner Dissertation, kann einen Druckkostenzuschuss beantragen. Die Mitgliedschaft muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen.

WELCHE ARBEITEN WERDEN ZU WELCHEM ZEITPUNKT GEFÖRDERT?

Es werden nur Dissertationen mit direktem Bezug zur Endodontie oder zahnärztlichen Traumatologie, die nach jeweils bekannt gegebenem Stichtag verteidigt wurden, gefördert. Bei Dissertationen im Grenzbereich entscheidet der Vorstand, ob eine Förderung möglich ist. Einen Rechtsanspruch auf Förderung gibt es nicht. Eine Förderung kann beantragt werden, wenn das Rigorosem erfolgreich absolviert wurde und die Arbeit somit in Druck gehen kann. Einen formlosen Antrag mit einem Belegexemplar der Arbeit (auch Computerausdruck in A4) sowie einem Nachweis über das erfolgreich absolvierte Rigorosem senden Sie bitte an das Sekretariat der DGET.

WIE HOCH IST DIE EINZELFÖRDERUNG?

Einzelne Arbeiten werden bis maximal 1.000 Euro unterstützt. Sollten mehr als fünf Anträge auf einen Druckkostenzuschuss im Jahr eingehen, kann der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag unter den Antragstellern aufgeteilt werden. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

VORTRAG

Es ist der Wunsch der DGET, dass die Arbeit in einem Kurzvortrag auf der Jahrestagung vorgestellt wird. Hierfür wird die DGET eine Einladung zur jeweiligen Tagung aussprechen.

NÄCHSTER TERMIN

Es werden Dissertationen, die nach dem 30. September 2012 verteidigt wurden, gefördert. Eine Förderung kann beantragt werden, wenn das Rigorosem erfolgreich absolviert wurde und die Arbeit somit in Druck gehen kann.

DIE NÄCHSTE JAHRESTAGUNG FINDET VOM 10.–12. OKTOBER 2013 IN MARBURG STATT.

Ein formloser Antrag mit dem Belegexemplar der Arbeit (auch Computerausdruck im A4-Format) sowie ein Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Rigorosems senden Sie bitte **bis 30. September 2013** an die DGET.

› BESTE WISSENSCHAFTLICHE PUBLIKATION

Um einen Anreiz für praktisch tätige Kollegen zu setzen, sich wissenschaftlich zu engagieren, lobt die Deutsche Gesellschaft für Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie e.V. (DGET) diesen weiteren Preis aus. Für diesen Preis wird ein Gesamtetat von 2.000 Euro von der DGET zur Verfügung gestellt. Der Preis wird nach Sichtung relevanter Publikationen durch den Vorstand der DGET vergeben.

› REISEKOSTENZUSCHUSS

Die DGET stellt zukünftig zweijährig einen Betrag von insgesamt 3.000 Euro als Reisekostenzuschuss für junge, nicht habilitierte Wissenschaftler zur Verfügung, die während der Tagung der European Society of Endodontology (ESE) die Resultate ihrer Forschung präsentieren.

WER KANN DEN REISEKOSTENZUSCHUSS BEANTRAGEN?

Anträge können von den Erstautoren formlos unter Nachweis der Annahme eines Vortrages oder einer Posterpräsentation durch die zuständigen Kommissionen der ESE und Angabe der Bankverbindung gestellt werden. Bei mehreren Anträgen wird der insgesamt zur Verfügung stehende Etat von 3.000 Euro gleichmäßig auf alle Antragsteller verteilt, höchstens jedoch 600 Euro pro Antragsteller. Die Anträge müssen bis vier Wochen vor der jeweiligen ESE-Tagung schriftlich an das Sekretariat der DGET gerichtet werden.

› TAGUNGSBESTPREIS

Die DGET vergibt im Rahmen ihrer Jahrestagungen einen Tagungsbetpreis für die beste klinische Fallpräsentation und die beste wissenschaftliche Publikation. Beide Preise sind mit jeweils 1.000 Euro dotiert. Bitte beachten Sie zur Einreichung das jeweils angekündigte Prozedere (Termin, Abstract-Datenbank etc.).

WEITERE INFORMATIONEN

Deutsche Gesellschaft für Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie e.V.
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: 034148474-202
Fax: 034148474-290
sekretariat@dget.de
www.dget.de
www.ErhalteDeinenZahn.de



WEITERE

INFORMATIONEN

FINDEN SIE UNTER

WWW.DGET.DE